



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

109338 / 161.10

Auftrag **FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende**

betreffend

Stadtratsstellvertretung

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Ausgangslage

Mit der Stadtverfassung von 1964 vollzog die Stadt Chur den Wechsel von der Einmann-Exekutive mit fünfköpfigem, nebenamtlich tätigem Stadtrats-Ausschuss zum heutigen dreiköpfigen und vollamtlichen Stadtrat. Seither ist die Stellvertretung der Stadratsmitglieder dahingehend geregelt, dass der Gemeinderat jeweils für eine Legislatur einen ersten und einen zweiten Stellvertreter wählt. Die Regelung mit den beiden Stellvertretungen wurde deshalb gewählt, weil man davon ausging, dass bei einer dreiköpfigen Exekutive die Beschlussfähigkeit eher infrage gestellt sein wird, als bei einem grösseren Gremium.

In ihrer Funktion waren diese Stellvertretungen stets beschränkt auf den Einsitz in Stadtratssitzungen bei Abwesenheit, Befangenheit oder Krankheit eines Mitglieds; sie sollten mit anderen Worten die Beschlussfähigkeit der Exekutive in dringenden Fällen gewährleisten. In der Führung der Departemente traten die Stellvertretungen nicht in Erscheinung; zu diesem Zweck wählt der Gemeinderat die Stellvertretungen der Stadratsmitglieder aus deren Kreis.





2. Erwägungen

Liegt einer der Gründe von Art. 21 Stadtverfassung vor, tritt das betreffende Stadratsmitglied in den Ausstand. In diesem Fall sowie bei Krankheit oder Abwesenheit wird die 1. oder 2. Stadrats-Stellvertretung aufgeboten. Der in der Praxis häufigste Ausstandsgrund besteht darin, dass ein Stadratsmitglied in gleicher Sache bereits in unterer Instanz einen Entscheid fällte (Departementsverfügung), der in der Folge beim Stadtrat angefochten wird. Die Regelung mit zwei Stellvertretungen hat sich bewährt; ein Bedürfnis nach weiteren Stellvertretungen ergab sich bisher nicht.

In einem neueren Beschwerdeverfahren wurde jedoch erstmals beantragt, der gesamte Stadtrat sei in den Ausstand zu treten, weil sich dieser bereits früher mit der Streitsache befasst habe. Der Stadtrat lehnte das Ausstandsbegehren unter anderem mit der Begründung ab, dass im konkreten Fall kein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens bestehe. Wie die zuständigen Instanzen bei einem allfälligen Weiterzug entscheiden werden, ist jedoch offen. Sollten sie der Meinung der Beschwerdeführerin folgen und der Gesamt-Stadtrat müsste in den Ausstand treten, so wäre dies aufgrund der aktuellen Stellvertretungs-Regelung nicht umsetzbar.

Wie erwähnt wurde in Chur die Stellvertretungs-Lösung aufgrund der Kleinheit der Exekutive gewählt. Andere Exekutiven verfügen in der Regel über mindestens fünf Mitglieder; Stellvertretungs-Lösungen gibt es dabei nicht. Die Frage nach der Befangenheit dieser Exekutiven kann sich dort aber genau gleich wie in Chur stellen. Die Funktion des Stadtrates als Instanz der verwaltungsinternen Rechtspflege ist naturgemäss mit der Möglichkeit der Beeinträchtigung der Unparteilichkeit des Entscheids behaftet. Entsprechend bedeutsam ist eine verwaltungsunabhängige, gerichtliche Verwaltungsrechtspflege. Zudem ist der geschilderte Fall, in dem ein Ausstandsbegehren gegen den gesamten Stadtrat gestellt wird, einmalig und soweit ersichtlich in den letzten 20 Jahren noch nie vorgekommen. Aus diesem Grund stellt sich für den Stadtrat die Frage nach dem Sinn und Zweck und der Verhältnismässigkeit der mit dem Auftrag angestrebten Verfassungsänderung, die zudem zwingend mit einer aufwendigen Volksabstimmung verbunden ist. Sollte der Gemeinderat dem Auftrag wider Erwarten Folge leisten, wäre die neue Bestimmung jedoch dahingehend zu ergänzen, dass die Stellvertretungen aus den Fraktionen der betreffenden Stadratsmitglieder kommen müssen.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 9. August 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Urs Marti


Markus Frauenfelder



10.3.16

Auftrag der FDP-Fraktion betreffend Stadtratsstellvertretung

Gemäss Art. 28 lit. b der Verfassung der Stadt Chur wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat.

Der Stadtrat besteht laut Art. 30 der Verfassung der Stadt Chur aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.

Wenn der gesamte Stadtrat ausfällt oder in den Ausstand treten muss, dann fehlt eine Stadtratsstellvertretung. Der Stadtrat ist dann nicht mehr beschlussfähig, weil es für die Beschlussfähigkeit gemäss Art. 36 der Verfassung der Stadt Chur drei Mitglieder oder Stellvertretende benötigt.

Der Stadtrat wird daher beauftragt, Art. 28 lit. b der Verfassung der Stadt Chur wie folgt anzupassen:

„Der Gemeinderat wählt: ...“

b) aus seiner Mitte eine erste, eine zweite und eine dritte Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat.“

Chur, den 10.03.2016

FDP-Fraktion:

(Dominik Infanger)

(Andri Mengiardi)



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel _____

Erstunterzeichnende/
(ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cahannes Romano	CVP		
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP		
Decurtins Guido	SP	§	
Gartmann-Albin Tina	SP		
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		
Hohl Oliver	BDP		
Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
Kühnis Reto	CVP		
Maissen Carla, Dr. med.	CVP		
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP		
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP		
Nay Beath	SVP		
Rettich Urs	SVP		
Senn Meili Claudio	SP		
Trepp Michael	Freie Liste Verda		
von Rechenberg Susanne	BDP		
Widmer-Spreiter Martha	BDP		

Datum: _____